



Julia Klöckner
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Deutscher Bundestag, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

Tel.: 0 30/22 7-7 07 00 - Fax: 0 30/22 7-7 67 01
www.julia-kloeckner.de - Email: julia.kloeckner@bundestag.de

Klöckner: Fallen bei der Reisebuchung beachten

- Achtung vor versteckten Kosten und Klauseln

Sommer, Strand und Sonnenschein – gerade nach dem strengen Winter freuen sich nun viele Verbraucher auf ihre nächste Urlaubsreise zu Ostern oder den Sommerferien. „Damit die Urlaubsstimmung nicht schon vor dem Abflug getrübt wird, gilt es allerdings, einige Dinge zu beachten. So sollte der Kunde bereits während der Buchung prüfen, ob im **angezeigten Reisepreis tatsächlich alle Gebühren und Steuern** enthalten sind. Gerade bei **Billiganbietern** drohen zum Teil **erhebliche Zusatzkosten**, etwa für den **Check-In** am Flughafen oder bei der **Aufgabe von Gepäckstücken**“, informiert die CDU-Bundestagsabgeordnete und Verbraucherstaatssekretärin Julia Klöckner.

Wichtig bei der Reisebuchung ist zudem der **angegebene Zielflughafen**. Denn einige Gesellschaften fliegen nicht die bekannten, zentralen Flughäfen des Reiseziels an, sondern **entlegene Kleinflughäfen**. Hier sollte der Fluggast die **zusätzlichen Kosten und den Zeitaufwand** für den Transfer zum Urlaubsort mit einkalkulieren.

„Auch der **Blick in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen** des Veranstalters muss immer zur Reisebuchung dazugehören. Besonders achten sollte man dabei auf die **Regelungen für den Fall einer Stornierung oder Umbuchung**“, betont Klöckner. Kurzfristige Preiserhöhungen oder wesentliche Änderungen des Leistungsangebots sollte der Kunde weiterhin nicht vorschnell akzeptieren. Nach europäischen Maßgaben sind diese nur unter strengen Voraussetzungen und bis maximal 20 Tage vor der Abreise möglich. Sonst besteht ein Anspruch auf kostenfreie Stornierung der Reise.

Im Falle von **Flugverspätungen und -annulierungen** stehen Reisenden bei EU-Flughäfen verschiedene **Rechte gegenüber der Fluggesellschaft** zu. So muss diese bei Verspätungen ab zwei Stunden etwa für Mahlzeiten sorgen sowie bei längeren Verzögerungen gegebenenfalls eine Hotelunterbringung ermöglichen, die Ticketkosten erstatten sowie Ausgleichszahlungen

PRESSEMITTEILUNG

leisten. „Tritt eine Verspätung ein oder wird ein Flug ganz annulliert, muss die Fluggesellschaft dem Passagier außerdem direkt am Flughafen eine **schriftliche Aufstellung seiner möglichen Rechte** aushändigen. Auf diese Weise erfährt er schnell und transparent, welche Leistungen ihm zustehen“, so Klöckner.

Weiterführende Informationen zur grenzüberschreitenden Inanspruchnahme von Reisedienstleistungen gibt es auch unter www.portal21.de. Das Service-Portal ist ein Angebot des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) und der Germany Trade & Invest, der Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing.